

21.05.2010 - Arzt haftet für das Verharmlosen von Risiken

Erwähnt ein Arzt Operationsrisiken nicht oder verharmlost sie, ist er dafür haftbar. Das hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden (Az: 5 U 697/09).

In dem verhandelten Fall hatte ein Arzt auf explizite Nachfrage eines Patienten, ob es bei einer Kieferhöhlenoperation zu einer Sehbehinderung kommen könne, ausgeführt, dass ihm eine solche Komplikation noch nicht vorgekommen sei. Trotzdem litt der Patient nach der Operation unter Sehbehinderungen. Das Oberlandesgericht beurteilte die Äußerung des Arztes als unzulässige Verharmlosung eines operationstypischen Risikos. Gerade eine derartige Äußerung führe dazu, dass der Patient im Zweifel nicht weiter nachfrage. Dies käme einer Nichtaufklärung gleich, so die Richter.

In der Praxis bedeute dies, Ärzte müssen auf Operationsrisiken eindeutig hinweisen, sowohl in den zu verwendenden Formularen, als auch im persönlichen Gespräch mit dem Patienten.

A&W-Tipp

Klären Sie Ihre Patienten so umfassend wie möglich über Behandlungsrisiken auf und gehen Sie mit eigenen Erfolgsstatistiken zurückhaltend um. Verwenden Sie zur Aufklärung die gängigen Aufklärungsbögen.

Steffen Holzmann ist Rechtsanwalt in München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de